112. Aufruf zur Ablegung von Eid und Huldigung in den Kirchen von Uster und Maur

1769 April 3

Regest: Der Vogt von Greifensee, Hans Jakob Nägeli, bietet alle Männer ab dem 16. Altersjahr auf, den Eid auf die Obrigkeit abzulegen und die Huldigung zu vollziehen. Wer sich weigert, dem soll eine Geldbusse oder Körperstrafe auferlegt werden. Die Zeremonie findet am 16. April in der Kirche Uster sowie am 23. April in Maur statt. In den Pfarrkirchen von Wetzikon, Pfäffikon, Turbenthal, Wildberg, Volketswil und Dübendorf soll dieses Aufgebot von der Kanzel verkündet werden. Am Rand sind weitere Termine für die Verkündigung und die Durchführung der Huldigung in Uster und Maur für die Jahre 1775, 1787 und 1793 aufgelistet.

Kommentar: Eidleistung und Huldigung waren rechtssymbolische Akte, mit denen die Untertanen ihren Gehorsam, ihre Unterwerfung und Treuebindung gegenüber der Obrigkeit zum Ausdruck brachten. Aufgrund der Durchführung in der Kirche erhielt das Ritual eine geradezu sakrale Aura, zumal der entsprechende Eid vor Gott abgelegt wurde. Zugleich war die Huldigung aber auch ein gesellschaftliches Ereignis, in dessen Anschluss den Teilnehmenden Wein, Brot und verschiedene Speisen ausgeteilt wurden (Holenstein 1991; HLS, Huldigung; HLS, Treueeid; HLS, Untertan).

Häufig erfolgte die Huldigung anlässlich des Amtsantritts eines neuen Vogts, wie es auch aus den vorliegenden Aufzeichnungen zur Herrschaft Greifensee hervorgeht, wo die Landvögte in einem Turnus von sechs Jahren wechselten. Die aufgeführten Daten entsprechen genau der Amtseinführung von Hans Jakob Nägeli (im Amt 1769-1775), Hans Konrad Keller (im Amt 1775-1781), Jakob Christoph Hirzel (im Amt 1787-1793) und Andreas Schmid (im Amt 1793-1798). Es fehlt einzig die Amtszeit von Salomon Hirzel (im Amt 1781-1787), sodass unklar bleibt, ob unter ihm keine Huldigung erfolgte oder ob lediglich vergessen ging, den entsprechenden Termin in das vorliegende Missivenbuch einzutragen. Zugleich belegt die relativ kontinuierliche Dokumentation der Huldigungsdurchführung, dass der Obrigkeit gerade in den letzten Jahrzehnten des Ancien Régime daran gelegen war, ihre Herrschaft im Rahmen solcher Rituale zu inszenieren und sie nötigenfalls mit Gewalt durchzusetzen.

Huldigungsverkündigung

[Marginalie am linken Rand:] 1769

Wan unser hochgeachte herr landvogt Nägeli zů Greiffensee sich entschloßen, auf sontag, den 16^{ten} diß monaths aprill, in der kirchen Uster die gewohnlich und schuldige huldigungs- und eydspflichten halten zulaßen und einzunehmen. Als wird hierdurch alle manschafft von 16. jahr alters und darüber hochoberkeitlichen ernsts angemahnet, daß selbige obbedeüteten sontag morgen sich gehorsamlich allda einfindind, um in gedachter kirchen Uster ihre auffhabende pflichten in trüwen abzustatten. Mit dem angemesenen anhang, so eint ald anderer sich nicht einstellen thäte und gefährlicher weise sich deßen entaüserte, ein solcher ohne verschonen mit oberkeitlicher geltbus und leibesstraff beleget werden solle.

In krafft dis geben montags, den 3. aprill 1769.^a

[Unterschrift:] Canzley Greiffensee

Maur, mutatis mutandis auf den 23. aprill.^b

In den 5 pfarrkirchen Weziken, Pfäffiken, Turbenthal, Wildberg, Volketschwyl und Dübendorff ab der canzel zů verlesen.

40

10

c-1775
Uster, sontags, 11. juni
Maur, 18^{ten} dito-c
d-1787
Uster, sontags, den 29. apprill
Maur, 6. maii-d
e-Anno 1793 sontags, den 26. maii, zů Uster
Sontags, den 9^{ten} junii, zů Maur-e

Aufzeichnung: StAZH B VII 14.17, S. 1; Kanzlei Greifensee; Papier, 22.5 × 33.0 cm.

- ^a Hinzufügung am linken Rand von späterer Hand: Den 26^{ten} maii 75.
 - b Hinzufügung am linken Rand von späterer Hand: Den 28^{ten} maii.
 - ^c Hinzufügung am linken Rand mit anderer Tinte.
 - ^d Hinzufügung am linken Rand von anderer Hand.
 - ^e Hinzufügung am linken Rand von anderer Hand.